

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Zweijähriger Leistungsvertrag 2022 – 2023 für das Mütterzentrum Bern West; Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz

1. Worum es geht

Mit dem vorliegenden Geschäft wird dem Stadtrat der Verpflichtungskredit Mütterzentrum Bern-West (MüZe) in der Höhe von Fr. 791 040.00 für den Zeitraum 2022 – 2023 vorgelegt.

2. Die Vorlage im Überblick

Die Stadt Bern schliesst seit dem Jahr 2003 Leistungsverträge mit dem MüZe ab. Für die Jahre 2018 bis 2021 wurden aufgrund eines Strategieprozesses jeweils einjährige Leistungsverträge vereinbart. Für die nächste Vertragsperiode wird entsprechend der früheren Praxis wieder ein zweijähriger Vertrag vorgeschlagen. Mehrjährige Leistungsverträge gewährleisten eine auf gesicherten Grundlagen basierende mittelfristige Planung und Ressourcenbewirtschaftung für die Institutionen. Sowohl die Institutionen als auch die Stadt können sich mehr auf fachliche Aufgaben fokussieren, weil der administrative Aufwand reduziert wird. Die Steuerung wird durch das Controlling aufgrund von Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) sowie das qualitative Controlling sichergestellt.

Die Leistungsverträge sind standardisiert. Sie richten sich nach dem Muster-Leistungsvertrag gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031) in der auf den 1. August 2016 in Kraft getretenen Fassung.

3. Zum Leistungsvertrag mit dem MüZe

Das MüZe ist eine Beratungs- und Anlaufstelle für Frauen und deren Kinder mit Fragen rund um Frauenförderung, Frühförderung der Kinder, Erziehung und Integration. Das niederschwellige Angebot stärkt Mütter in verschiedenen Lebensbereichen und unterstützt sie in ihrer Erziehungsaufgabe. Das breit gefächerte Betreuungs-, Spiel- und Lernangebot richtet sich an Kinder im Vorschulalter. Diese niederschweligen Zugänge ermöglichen insbesondere für Mütter mit Migrationshintergrund und aus sozioökonomisch benachteiligten Familien die ersten Integrationsschritte und sind für die frühe Förderung der Kinder ausserordentlich wertvoll. Seit dem Jahr 2013 ist das MüZe auch Quartiervernetzungs-Stelle im Rahmen der Primano-Frühförderung für die Quartiere Tscharnergut, Bethlehemacker, Untermatt, Gäbelbach und Holenacker.

Mit der vom Stadtrat im Rahmen der Debatte zum Produktegruppenbudget 2021 beschlossenen Erhöhung der Leistungsvertragssumme um Fr. 100 000.00 konnte das MüZe wichtige Massnahmen aus der Strategieentwicklung von 2018/2019 umsetzen. Der Betrieb des MüZe konnte dank der Erhöhung nachhaltig professionalisiert werden. Durch die Aufstockung der Stellenprozente im Leitungsteam und entsprechende Trennung von operativen und strategischen Arbeiten wird der Vorstand entlastet.

Die neuen Öffnungszeiten am Vor- und Nachmittag haben sich bewährt und werden weitergeführt. Die Betreuung der Kinder durch eine als Spielgruppenleiterin ausgebildete Tagesverantwortliche ist integrierter Bestandteil des Konzepts.

4. Verpflichtungskredit

Die jährliche Leistungsvertragssumme soll für die Jahre 2022 und 2023 unverändert bei Fr. 395 520.00 pro Jahr bleiben. Die Verpflichtungskreditsumme beträgt für die Jahre 2022 und 2023 somit total Fr. 791 040.00. Der Betrag von Fr. 395 520.00 ist für die Jahre 2022 und 2023 im Produktgruppenbudget respektive im IAFP 2022 – 2025 enthalten.

Antrag

1. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein Mütterzentrum Bern-West gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2022 – 2023 erbringt, einen jährlichen Verpflichtungskredit von Fr. 395 520.00 (Total: Fr. 791 040.00).
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15. September 2021

Der Gemeinderat

Beilagen:

Entwurf Leistungsvertrag Mütterzentrum Bern-West 2022 – 2023 (inkl. Anhang 1 und 2)

Leistungsvertrag 2022 - 2023

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (nachfolgend Direktion), Predigergasse 5, 3011 Bern

und

dem **Verein Mütterzentrum Bern-West**, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch die Vorstandsfrauen Tamara Hochuli, Spitalackerstrasse 26, 3013 Bern, und Sarah Rubin, Cedernstrasse 12, 3018 Bern

betreffend

Mütterzentrum Bern-West

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- die Artikel 27 und Artikel 11 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins Mütterzentrum Bern-West vom 13. Dezember 2018;
- das Betriebskonzept des Mütterzentrums Bern-West vom 19. November 2019;
- Frühförderungskonzept primano / Regelangebot ab 2013 vom 28. Juni 2012.

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Das Angebot des Vereins Mütterzentrum Bern-West unterstützt die Integration von fremdsprachigen Familien und hilft bei der Früherkennung und Vermeidung von problematischen Entwicklungen in benachteiligten Familien. Mit verschiedenen Massnahmen zur frühen Förderung von Kindern trägt der Verein Mütterzentrum Bern-West zu fairen Bildungschancen für alle bei. Der Verein Mütterzentrum Bern-West leistet einen wichtigen Beitrag, damit Familien ihren Lebens- und Berufsalltag selbstständig bewältigen können.

² Der Verein Mütterzentrum Bern-West versteht sich als Teil einer präventiven und integrativen Familienpolitik und setzt auf eine interkulturelle Arbeitsweise. Der Verein Mütterzentrum Bern-West orientiert sich an einem ressourcenorientierten Ansatz und achtet auf eine wertschätzende Haltung gegenüber kultureller Vielfalt.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein Mütterzentrum Bern West für Erziehende im Einzugsgebiet Bern West für die Stadt erbringt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

Er führt einen Treffpunkt mit familienfreundlichen Teilzeitarbeitsplätzen mit integrierter Kinderbetreuung. Dadurch soll die Arbeitsfähigkeit von Müttern erhalten und verbessert werden. Schwergewichtig werden Informationen vermittelt und Schlüsselqualifikationen gefördert.

² Im Treffpunkt werden folgende Leistungen erbracht:

1. Cafeteria mit Informationsvermittlung zu den Themen Erziehung, Frühförderung, Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit, Integration sowie Gesundheitsprävention. Raumvermietung zu günstigen Bedingungen;
2. Kinderbetreuung für Kinder von 0 bis 6 Jahren unter professioneller Leitung;
3. Niederschwellige integrative und lokal vernetzte soziokulturelle Angebote, Kurzberatung und Empowerment, Öffentlichkeitsarbeit und interne Weiterbildung;
4. primano Quartiervernetzung: Aufbau und Koordination der Frühförderplattformen, Information für Eltern und Fachleute zu Frühförderangeboten im Quartier, Umsetzung des jährlichen primano Aktionstages auf Quartierebene.

³ Die Leistungen sind in Anhang 1 umschrieben.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein Mütterzentrum Bern-West verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

Der Verein Mütterzentrum Bern-West gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit andern Fachstellen wie Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern, Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern, Berner Stellennetz der Stiftung Diaconis, Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit VBG, Kindertreffpunkte in Bethlehem, Fa-

milie & Quartier Stadt Bern, Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen (vormals Kompetenzzentrum Integration), Sozialdienste, Schulamt Stadt Bern, Erziehungsberatung, Erwachsenenbildungseinrichtungen und den Kirchgemeinden in Bethlehem und Bümpliz.

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 5 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen, Vermögenserträge, sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen privaten oder öffentlichen Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

² Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 8 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierung.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 9 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁶ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁷ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000⁸ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 10 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁹ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

⁵ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁶ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁷ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁸ SSSB 107.1

⁹ KDSG; BSG 152.0424

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West ist verpflichtet, Personendaten geheim zu halten, die durch übergeordnetes Recht geschützt sind und ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen.

Art. 11 Besondere Themenschwerpunkte

¹ Die Frauenförderung und -bildung (Erziehungskompetenzen, Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufstätigkeit, Integration, Gesundheitsprävention sowie Kurzberatungen und Empowerment) werden gestärkt.

² Für die Kinder werden Spielmöglichkeiten und Kinderaktivitäten mit Fokus auf Frühförderung geboten.

Art. 12 Versicherungspflicht

Der Verein Mütterzentrum Bern-West ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 13 Umweltschutz

Der Verein Mütterzentrum Bern-West verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten des Mütterzentrums Bern wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 14 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein Mütterzentrum Bern-West an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL¹⁰.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals.

Art. 15 Gleichstellung

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹¹ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein Mütterzentrum Bern-West kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohnleichheit zu erbringen.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

¹⁰ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

¹¹ Gleichstellungsgesetz (GlG); SR 151.1

Art. 16 Diskriminierungsverbot

Der Verein Mütterzentrum Bern-West beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹² und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 17 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem (jährlichen) Pauschalbeitrag von Fr. 395 520.00.

² Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

³ Die Globalsumme verteilt sich auf folgende Leistungsgruppen:

1. Leistungsgruppe 1

Cafeteria mit Informationsvermittlung zu den Themen Erziehung, Frühförderung, Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit, Integration sowie Gesundheitsprävention.
Raumvermietung zu günstigen Bedingungen. 37 Wochen zu 35 Wochenstunden Öffnungszeit

Fr. 230 020.00

2. Leistungsgruppe 2

Kinderbetreuung für Kinder von 0 bis 6 Jahren unter professioneller Leitung.

Fr. 116 000.00

3. Leistungsgruppe 3

Niederschwellige integrative, lokal vernetzte soziokulturelle Angebote, Kurzberatung (Triage) und Empowerment (inkl. Weiterbildung), Öffentlichkeitsarbeit

Fr. 39 500.00

4. Leistungsgruppe 4

primano Quartiervernetzung

Fr. 10 000.00

Total

Fr. 395 520.00

⁴ Die Kosten der Leistungen ergeben sich aus der Arbeitszeitstatistik gemäss Anhang 2. Der Verein Mütterzentrum Bern-West kann unter Einhaltung der Wirkungsziele und der Präsenz- bzw. Öffnungszeiten bis zu 15 % von der Aufteilung der Gesamtsumme abweichen. Veränderungen sind zu begründen.

Art. 18 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse aus der Jahresrechnung sind zum Abbau des Verlustvortrags aus dem Vorjahr zu verwenden.

² Vorbehältlich Absatz 1 sind Überschüsse und Fehlbeträge Sache des Vereins.

¹² BV; SR 101

Art. 19 Information

Die Stadt informiert den Verein Mütterzentrum Bern-West über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

Art. 20 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein Mütterzentrum Bern-West kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹³.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 17 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 22 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 23 Buchführungspflicht

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁴ vom 30. März 1911.

² Bis 30. Juni unterbreitet er der Stadt das Budget nach Leistungsgruppen für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

¹³ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁴ OR; SR 220

Art. 24 Jährliche Berichterstattung

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt gemäss Anhang 1 und 2 und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen. Unentgeltlich erbrachte Vorstands- und Projektarbeiten sind in Stunden auszuweisen.

² Der Verein Mütterzentrum Bern-West erhebt die Ist-Werte der Sollwerte/Indikatoren gemäss Anhang 1 und 2. Er reicht sie bis zum 31. Januar des Folgejahres bei Familie & Quartier Stadt Bern ein. Der Verein Mütterzentrum Bern-West stellt die Berichterstattung zur Leistungsgruppe 4 Quartierkoordination primano-Frühförderung gemäss Anhang 1 sowohl dem Gesundheitsdienst als auch Familie & Quartier Stadt Bern zu.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West schlägt Massnahmen vor, wenn Leistungsvorgaben/Indikatoren gemäss Anhang 1 nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

² Insbesondere erstattet der Verein Mütterzentrum Bern-West der Stadt umgehend Meldung, falls sich eine Überschreitung oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge oder das Nichterreichen des Eigenfinanzierungsgrads abzeichnet.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Artikel 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁵ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein Mütterzentrum Bern-West den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

¹⁵ VRPG; BSG 155.21

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein Mütterzentrum Bern-West der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Mütterzentrum Bern-West Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein Mütterzentrum Bern-West den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nichtnachkommt;
- d. wenn der Verein Mütterzentrum Bern-West von Gesetzes wegen Art. 77 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁶ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2023.

² Der Verein Mütterzentrum Bern-West nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhänge

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Anhang 1: Leistungen und Indikatoren Mütterzentrum Bern-West

Anhang 2: Arbeitszeiterfassung Mütterzentrum Bern-West

Bern,

Verein Mütterzentrum Bern-West
Für den Vorstand

.....
Tamara Hochuli

¹⁶ ZGB; SR 210

Bern,

Verein Mütterzentrum Bern-West
Für den Vorstand

.....
Sarah Rubin

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung
Soziales und Sport

.....
Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 2021-xxx vom xx.xx.2021

Mütterzentrum Bern-West (MüZe)

Leistungsgruppe	Zieldefinition	Leistungsvorgabe / Indikatoren	Datenbasis / Belege
<p>1. Cafeteria mit Informationsvermittlung zu den Themen Erziehung, Frühförderung, Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit. Integration sowie Gesundheitsprävention. Raumvermietung zu günstigen Bedingungen</p>	<p>Die Räume des MüZe dienen Erziehenden und ihren Kindern als offener Treffpunkt mit Cafeteria sowie als Informationsstelle. Mit dem Betrieb wird eine präventive Wirkung für Erziehende und deren Kinder angestrebt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestöffnungszeit: 35 Stunden pro Woche und 37 Wochen pro Jahr • Mindestens 13'000 Benutzende pro Jahr 	<p>Arbeitsplan PR-Unterlagen Besucher*innenstatistik</p>
	<p>Das Informationsangebot bezieht sich auf die Themen Erziehung, Frühförderung, Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit, berufliche Aus- und Weiterbildung, Integration sowie Gesundheitsprävention.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Literatur und nach Themen gegliedertes Informationsmaterial sowie Merkblätter (wo vorhanden auch in Fremdsprachen) 	<p>Themenliste Augenschein vor Ort</p>
	<p>Die Mitarbeit im MüZe soll Erziehende (insbesondere von Kindern im Vorschulalter) befähigen, ihre Elternrolle zu erfüllen sowie die Arbeitsfähigkeit zu erreichen oder zu verbessern. Deshalb werden Teilzeitarbeitsplätze für Erziehende mit integrierter Kinderbetreuung angeboten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umfang von 50 Stellenprozenten werden Frauen in der Cafeteria zum städtischen Minimallohn angestellt. Die Stellenprozente werden auf mind. 3 Frauen* aufgeteilt. 	<p>Stundencontrolling Lohnabrechnungen</p>
	<p>Im MüZe werden Arbeitsplätze für erwerbslose Frauen* ohne kurzfristige Vermittlungsfähigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt angeboten. Ihre Kinder werden nach Bedarf während der Arbeitszeit betreut.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 3 Frauen* vom KA und/oder anderen Programmen für Erwerbslose werden pro Jahr mit einem Teilpensum im MüZe beschäftigt 	<p>Einsatzvereinbarungen Protokoll Standortgespr.</p>
	<p>Familien der Stadt Bern können das MüZe ausserhalb der Öffnungszeiten zu günstigen Bedingungen mieten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermietung der Räumlichkeiten während 37 Wochen pro Jahr ausserhalb der Öffnungszeiten 	<p>Einzelmietverträge Preisliste Vermietungen</p>

Leistungsgruppe	Zieldefinition	Leistungsvorgabe / Indikatoren	Datenbasis / Belege
2. Kinderbetreuung unter professioneller Leitung	<p>Kinder von 0 bis 6 Jahren können nach Bedarf ihrer Eltern im MüZe professionell betreut werden. Die Betreuung richtet sich nach den im Betriebskonzept und den im Leitbild verankerten pädagogischen Grundsätzen. Bei grosser Nachfrage werden die Kinder von Mitarbeiterinnen des MüZe in 1. Priorität aufgenommen. Der inhaltliche Fokus der Angebote liegt vormittags für Kinder von 0 bis 4 Jahren. Nachmittags fokussiert das Angebot auf Kinder von 0 bis 6 Jahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnungszeit des Kinderzimmers: mindestens 35 Stunden pro Woche x 37 Wochen / Jahr • Kinderbetreuung mind. 32.5 Std. pro Woche x 37 Wochen / Jahr • Im Umfang von 50 Stellenprozenten werden Frauen* in der Cafeteria zum städtischen Minimallohn angestellt. Die Stellenprozente werden auf mind. 3 Frauen* aufgeteilt. 	<p>Besucherinnenstatistik Jahresbericht Webseite</p> <p>Stundencontrolling Lohnabrechnungen</p>
3. Niederschwellige integrative und lokal vernetzte soziokulturelle Angebote, Kurzberatung und Empowerment (inkl. Weiterbildung), Öffentlichkeitsarbeit	<p>Mit bedarfsorientierten und mit den Kooperationspartnern abgesprochenen Angeboten werden die Erziehenden, ihre Kinder und deren soziale Netze gestärkt. Dem Zugang von sozial und wirtschaftlich Benachteiligten zu den Angeboten des MüZe wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Neben eigenen Mitarbeiter*innen werden nach Bedarf externe Fachpersonen und -organisationen als Kursleitende für Weiterbildungen beigezogen. Nach Möglichkeit werden weitere Veranstaltungen durch Sponsoring finanziert.</p> <p>Trägerschaft und Betriebsleitung stellen eine zielgruppengerechte fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen* sicher.</p> <p>Mit Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil Bern West wird insbesondere die Zielgruppe der Erziehenden mit Kindern im Vorschulalter angesprochen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 5 MüZe-eigene Angebote pro Woche sowie 10 weitere Angebote pro Jahr in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern • Die Angebote beziehen sich auf die vorgegebenen Themengebiete • Mind. 2 zielgruppengerechte Anlässe im Rahmen der definierten Zielsetzung für Kinder und Erwachsene • Mindestens 1 Weiterbildungsangebot pro Jahr • Regelmässige Veranstaltungshinweise in der regionalen Presse und auf der Webseite • Breite Streuung des Infomaterials in Bern-West 	<p>Berichterst. zu Anhang 1 Webseite Jahresbericht Flyer</p>

Leistungs- gruppe	Zieldefinition	Leistungsvorgabe / Indikatoren	Datenbasis / Belege
4. Quartierkoordination primano Frühförderung	Umsetzung der primano Quartierkoordination im Rahmen des primano Konzeptes von Juli 2012 (Aktualisierung im Rahmen des primano Grundlagenberichtes, 2015).	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1077 276 1518 300">• Gem. LEF-Raster vom 1.12.2016 	LEF-Raster Ende Januar an Gesundheitsdienst und FQSB

Anhang 2 LV Müze	Leistungsvertrag 2022-23 Arbeitszeiterfassung Mütterzentrum Bern-West	Berichterstattung		% - Anteil je Produkt*
		Anzahl MA/Jahr	Total Std.	
			dezimal	
1 Cafeteria mit Informationsvermittlung zu den Themen Erziehung, Frühförderung, Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit, Integration sowie Gesundheitsprävention. Raumvermietung zu günstigen Bedingungen.	Technische Betriebsbereitschaft, Organisation der Öffnungszeiten, allg. Administration (Gemeinkosten)			
	Müzeria = Treffpunkt für Erziehende			
	Total			
2 Kinderbetreuung unter professioneller Leitung	Kinderzimmer, Kinderbetreuung			
	Total			
3 Niederschwellige integrative und lokal vernetzte soziokulturelle Angebote, Kurzberatung und Empowerment, Öffentlichkeitsarbeit und interne Weiterbildung	In Zusammenarbeit mit externen Anbietenden			
	Eigene Angebote			
	Total			
4 Quartierkoordination primano-Frühförderung				
	Total			
	Total geleistete Stunden			
	Weiterbildung/Supervision			
	Stunden Mitarbeitende ohne Entschädigung			
Ehrenamtl. Vorstandstätigkeit		Anzahl	Stunden	
	Vorstandssitzungen			
	Konzeptarbeiten und Trägerschaftsfunktionen			
	Total ehrenamtliche Arbeit			